Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(23.8.1976) Drucksache 9/129

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 129 S
23. 08. 76

Mitteilung des Senats

Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Jahrmärkte der Stadt Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den anliegenden Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die Jahrmärkte der Stadt Bremen nebst Begründung mit der Bitte, den Entwurf zu beschließen. Der Senat bittet um dringliche Behandlung gemäß Art. 99 der Landesverfassung.

Dem Gesetzentwurf haben die Deputation für Inneres am 17. August 1976 und der Haushaltsausschuß der Finanzdeputation am 13. August 1976 zugestimmt.

Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Jahrmärkte der Stadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft gemäß § 6 Abs. 1 des Bremischen Gebührengesetzes vom 13. Oktober 1964 (Brem.GBl. S. 123 — 203-b-1), zuletzt geändert durch das Dritte Gebührenrechtsänderungsgesetz vom 3. April 1973 (Brem.GBl. S. 41), beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Jahrmärkte der Stadt Bremen (Jahrmarktgebührenordnung) vom 18. Juni 1969 (Brem.GBl. S. 80 — 7132-b-2), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (Brem.GBl. S. 150), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter der für die Aufstellung des Geschäfts benötigten Fläche:

Lfd. Nr.	Branche	Freimarkt für 15 Tage ab 1. Oktober 1976	ab 1. Januar 1977	Osterwiese oder Vegesacker Markt	Vegesacker Frühjahrsmarkt, Blumenthaler Krammarkt, Huchtinger Pfingstmarkt
1.	Verkaufsgeschäfte	15,60	19,—	6,60	3,30
2.	Wurst- und Fischverkaufsgeschäfte	20,—	25,50	9,—	4,50
3.	Verkaufsgeschäfte für Töpfer- und Haushaltswaren	8,10	10,—	3,30	1,70
4.	Verlosungen	22,—	28,—	10,—	5,—
5.	Schießgeschäfte und sonstige Spielgeschäfte	19,50	24,—	8,50	4,30
6.	Schaugeschäfte	8,—	10,—	3,60	1,80

Lfd. Nr.	Branche	Freimarkt für 15 Tage ab 1. Oktober 1976	ab 1. Januar 1977	Osterwiese oder Vegesacker Markt	Vegesacker Frühjahrsmarkt, Blumenthaler Krammarkt, Huchtinger Pfingstmarkt
7.	Belustigungsgeschäfte				
	bis 400 qm	11,70	14,50	5,—	2,50
	darüber hinaus	1,65	2,—	—,70	—,40
8.	Kinderkarusselle, Bodenkarusselle, Kinderskooter	9,20	11,50	4,30	2,20
9.	Karusselle, Geisterbahnen	14,50	19,—	6,—	3,—
10.	Autoskooter	10,90	13,50	4,70	2,40
11.	Go-Kart-Bahnen	9,20	11,50	4,—	2,—
12.	Schnauferl	7,70	9,—	3,50	1,80
13.	Achtbahnen,	8,80	10,—		
	falls mindestens 8 m zurückgebaut	7,80	9,—	3,—	1,50
14.	Schienenbahnen,	10,70	12,—		
	falls mindestens 8 m zurückgebaut	9,70	11,—	2,50	1,30
15.	Schaukeln	5,—	6,—	2,—	1,—
16.	Riesenräder bis 12 m Raddurchmesser	7,60	9,50	3,30	1,70
	über 12 m Raddurchmesser bis 250 qm	15,70	20,—	7,50	3,70
	darüber hinaus	4,20	5,50	2,—	1,—
17.	Schankbetriebe	8,10	10,—	3,60	1,80
18.	Sitzplätze bei Imbißgeschäften	5,20	6,50	2,30	1,20
19.	Hippodrome	4,20	5,50	1,70	—,80
20.	Auslieferungslager	9,50	12,—	4,—	2,—
(2)	Die Gebühr beträgt als fester Satz für:				
1.	Toilettenwagen, soweit nicht zu Schankbetrieben gehörend	71,—	100,—	28,—	—
2.	Kleinere Geschäfte aller Branchen, sofern nicht eine höhere Gebühr nach Absatz 1 zu berechnen ist	82,—	100,—	40,—	20,—
3.	Straßenmusikanten, für die 2. und jede weitere Person (einschl. der Gebühren nach der Bremischen Verwaltungsgebührenordnung)	20,— 10,—	20,— 10,—	10,— 5,—	5,— 2,50

(3) Dauert der Freimarkt mehr oder weniger als 15 Tage, so erhöht oder vermindert sich die Gebühr um 1/15 je Tag.

(4) Die Gebühr für den Weihnachtsmarkt beträgt 50 vom Hundert der Freimarktsgebühr gemäß Absatz 1 oder 2. Die Gebühr für den Weihnachtsbaumverkauf beträgt DM 1,50/qm.

(5) Zu den Gebühren werden folgende Zuschläge erhoben:

1. für Eckplätze bei Verkaufsgeschäften außer Wurstverkauf 10 v. H.

2. für Eckplätze bei Skootern, Fahrgeschäften, Spielgeschäften oder Wurstverkauf 20 v. H.

3. für Eckplätze auf dem Weihnachtsmarkt 20 v. H.

4. für Plätze, die an zwei parallelen Straßen liegen (Mittelplätze) 30 v. H.

Diese Zuschläge gelten nicht für den Weihnachtsbaumverkauf.

(6) Für die in den Absätzen 1 und 2 nicht besonders genannten Geschäfte sind die Gebühren nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie ihrer Art nach am meisten gleichen.

(7) Die Gebühr für den Flohmarkt beträgt DM 1,00/qm.

Für Stände bis zu 2 qm wird eine Gebühr nicht erhoben.

(8) Die Marktverwaltung kann für Geschäfte auf Marktteilen, die eine besonders ungünstige Geschäftslage haben, die Gebühr niedriger festsetzen oder nachträglich ermäßigen.

(9) Verzichtet ein Marktbezieher auf den ihm zugewiesenen Platz und erklärt er dies mindestens einen Monat vor Marktbeginn der Marktverwaltung, so wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe der Platzgebühr, jedoch nicht mehr als DM 26,—, fällig. Geht die Erklärung über den Verzicht auf den zugewiesenen Platz innerhalb eines Monats vor Marktbeginn bei der Marktverwaltung ein, ist die volle Gebühr fällig. Auch in diesen Fällen ist nur die Bearbeitungsgebühr zu entrichten, wenn die Marktverwaltung den Platz an andere geeignete Marktbezieher vergeben kann oder der Bewerber durch höhere Gewalt gehindert ist, den ihm zugewiesenen Platz zu nutzen, und er gleichzeitig nicht in der Lage war, dieses der Marktverwaltung einen Monat vor Marktbeginn anzuzeigen.

(10) Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den in den Absätzen 1, 2, 4 und 9 festgelegten Gebühren nicht enthalten; sie wird zusätzlich erhoben."

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Nach § 5 Abs. 2 des Brem. Gebührengesetzes sollen Benutzungsgebühren kostendeckend sein. Die in der Gebührenordnung für die Jahrmärkte der Stadt Bremen vom 18. Juni 1969 enthaltenen Gebühren reichen jedoch nicht mehr aus, um die durch die Veranstaltung der bremischen Jahrmärkte entstehenden Kosten zu decken. Das für das Jahr 1976 errechnete Defizit der Marktverwaltung erfordert eine Erhöhung der Jahrmarktgebühren um durchschnittlich 105 %. Die Ursachen für diese erhebliche Gebührenanhebung sind darin begründet, daß die 1969 festgesetzten Gebühren bereits damals nicht kostendeckend waren und insbesondere die Kosten für die Reinigung der Märkte und die Abfallbeseitigung stark gestiegen sind. Aufstellung über die Einnahmen und Kosten der Marktverwaltung ist als Anlage 1 beigefügt.

Da das Verhältnis der bisherigen Gebührensätze für die verschiedenen Märkte und die einzelnen Branchen zueinander den heutigen Gegebenheiten nicht mehr entspricht, sind die ab 1977 geltenden Gebühren nicht generell um 105 %, sondern individuell erhöht worden. So ist z. B. die Freimarktgebühr für Verkaufsgeschäfte um 83 %, die für Karusselle und Geisterbahnen hingegen um 153 % erhöht worden. Dadurch entsprechen die künftigen Gebühren dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung mehr als bisher. Um eine übermäßige Belastung der Schaustellerbetriebe insbesondere wegen der möglichen Auswirkungen der Gebührenerhöhung auf die Preise auf den Jahrmärkten zu vermeiden, ist beabsichtigt, in diesem Jahr die Gebühren für den Freimarkt um 60 % des Differenzbetrages zwischen den bisherigen und den ab 1977 geltenden Gebühren zu erhöhen. Künftig sollen die Marktgebühren in Abständen von 2 Jahren überprüft und ggf. an die Kostenentwicklung angepaßt werden. Die nächste Überprüfung wird 1978 mit dem Ziel erfolgen, die Gebühren zum 1. Januar 1979 neu zu berechnen.

Das bisher mit erheblichem Verwaltungsaufwand erhobene Entgelt für die Lieferung von Wasser wird künftig nicht mehr erhoben. Die Kosten der Wasserversorgung sind bei der Bemessung der Benutzungsgebühren berücksichtigt worden.

Der Absatz 9 des § 2 ist neu in die Gebührenordnung aufgenommen worden, da es sich als erforderlich erwiesen hat, zu regeln, wie zu verfahren ist, wenn ein zugewiesener Platz nicht in Anspruch genommen wird. Die Frist von einem Monat wurde aufgenommen, weil es der Marktverwaltung bei verspäteten Absagen ohne weiteres nicht möglich ist, Umdisponierungen vorzunehmen. Die Marktgebühr ist jedoch jeweils auf eine volle Nutzung des zur Verfügung stehenden Marktgeländes abgestellt, so daß im Verzichtsfall nach Ablauf der genannten Frist die Platzgebühr voll zu entrichten ist, wenn kein anderer Bewerber gefunden werden kann. In jedem Falle eines Verzichts auf einen zugewiesenen Platz soll eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden, da der Bewerber bereits Verwaltungskosten verursacht hat. Diese Kosten sollen dem Stundensatz eines Bediensteten im mittleren Dienst (DM 26,—) entsprechen, es sei denn, daß die Platzgebühr geringer ist als dieser Stundensatz. In diesem Ausnahmefall soll die Bearbeitungsgebühr der Platzgebühr entsprechen.

Durch die Neufassung des § 2 Abs. 10 wird klargestellt, daß in der Flohmarktgebühr die Umsatzsteuer bereits enthalten ist.

Voraussichtliche Entwicklung der Aufwendungen 1976

		Jahrmärkte	Wochenmärkte
Aufwendungen 1974	DM 1 005 566,—	DM 568 707,—	DM 436 859,—
⁄ Reinigungskosten	DM 419 379,—	DM 173 317,—	DM 246 062,—
	DM 586 187,—	DM 395 390,—	DM 190 797,—
+ 12 % Kostensteigerung = 6 % per anno	DM 70 342,—	DM 47 446,—	DM 22 895,—
+ Reinigungskosten 1976 lt. Amt für Stadtentw. und Stadtreinigung	DM 421 309,—	DM 159 784,—	DM 261 525,—
	DM 1 077 838,—	DM 602 620,—	DM 475 207,—
⁄ Einnahmen 1974	DM 540 915,—	DM 312 430,—	DM 228 485,—
Defizit	DM 536 923,—	DM 290 190,—	DM 246 722,—

Druck: Bremer Nachrichten GmbH